



A m t s b l a t t

für den
Landkreis Rotenburg (Wümme)

Nr. 8

Rotenburg (Wümme), den 30.04.2020

44. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Verordnung über die Aufhebung der einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebiets „Haaßeler Bruch“ in den Gemarkungen Haaßel (Gemeinde Selsingen), Anderlingen und Ohrel (Gemeinde Anderlingen) im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 7. April 2020

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung der Stadt Visselhövede für das Haushaltsjahr 2020 vom 12. Dezember 2019

Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 a "Braacke II" der Gemeinde Breddorf vom 21. April 2020

Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Brockel und Entlastungserteilung vom 30. April 2020

Haushaltssatzung der Gemeinde Hassendorf für das Haushaltsjahr 2020 vom 17. Februar 2020

Haushaltssatzung der Gemeinde Hellwege für das Haushaltsjahr 2020 vom 25. März 2020

Gebührenordnung für das Freibad der Gemeinde Hemslingen vom 12. Februar 2020

Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchtimke für das Haushaltsjahr 2020 vom 19. Februar 2020

Haushaltssatzung der Gemeinde Reeßum für das Haushaltsjahr 2020 vom 2. März 2020

Haushaltssatzung der Gemeinde Seedorf für das Haushaltsjahr 2020 vom 12. März 2020

Haushaltssatzung der Gemeinde Tarmstedt für das Haushaltsjahr 2020 vom 16. März 2020

Haushaltssatzung der Gemeinde Vorwerk für das Haushaltsjahr 2020 vom 18. März 2020

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Verordnung über die Aufhebung der einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebiets "Haaßeler Bruch" in den Gemarkungen Haaßel (Gemeinde Selsingen), Anderlingen und Ohrel (Gemeinde Anderlingen) im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 07.04.2020

Aufgrund § 22 Abs. 3 BNatSchG¹ i. V. m. § 14 Abs. 8 NAGBNatSchG² wird verordnet:

§ 1 Aufhebung

Die Verordnung über die einstweilige Sicherstellung des Naturschutzgebiets "Haaßeler Bruch" in den Gemarkungen Haaßel (Gemeinde Selsingen), Anderlingen und Ohrel (Gemeinde Anderlingen) im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 11.04.2019 wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 07.04.2020

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Luttmann
(Landrat)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2020 Nr. 8

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung der Stadt Visselhövede für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (KomHKVO) hat der Rat der Stadt Visselhövede in der Sitzung am 12.12.2019 folgende Haushalts-satzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2020** wird

- | | | |
|-----|---|--------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge | 18.014.200 € |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen | 17.334.400 € |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge | 0 € |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen | 0 € |

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)

² Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104)

2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	17.218.700 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.482.700 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.650.900 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	7.300.200 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.727.500 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.395.500 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	23.597.100 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	24.178.400 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 4.727.500 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 6.015.100 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.500.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	545 %
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	415 %
2.	Gewerbsteuer	380 %

§ 6

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nach § 4 Abs. 6 KomHKVO in den Teilfinanzhaushalten einzeln dargestellt, wenn sie 25.000 € je Einzelfall überschreiten.

Die nach § 12 KomHKVO für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung festzulegende Wertgrenze beginnt ab einer Summe von 250.000 €.

Visselhövede, den 12. Dezember 2019

Goebel (L. S.)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 NKomVG sowie nach § 111 Abs. 3 NKomVG in Verbindung mit § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 16. April 2020 unter dem Aktenzeichen 20/3 15 21 10/050 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus in Visselhövede öffentlich aus. Interessierte können sich hierzu telefonisch im Rathaus unter der Telefonnummer 04262/301-121 anmelden.

Visselhövede, den 30. April 2020

Stadt Visselhövede
Der Bürgermeister

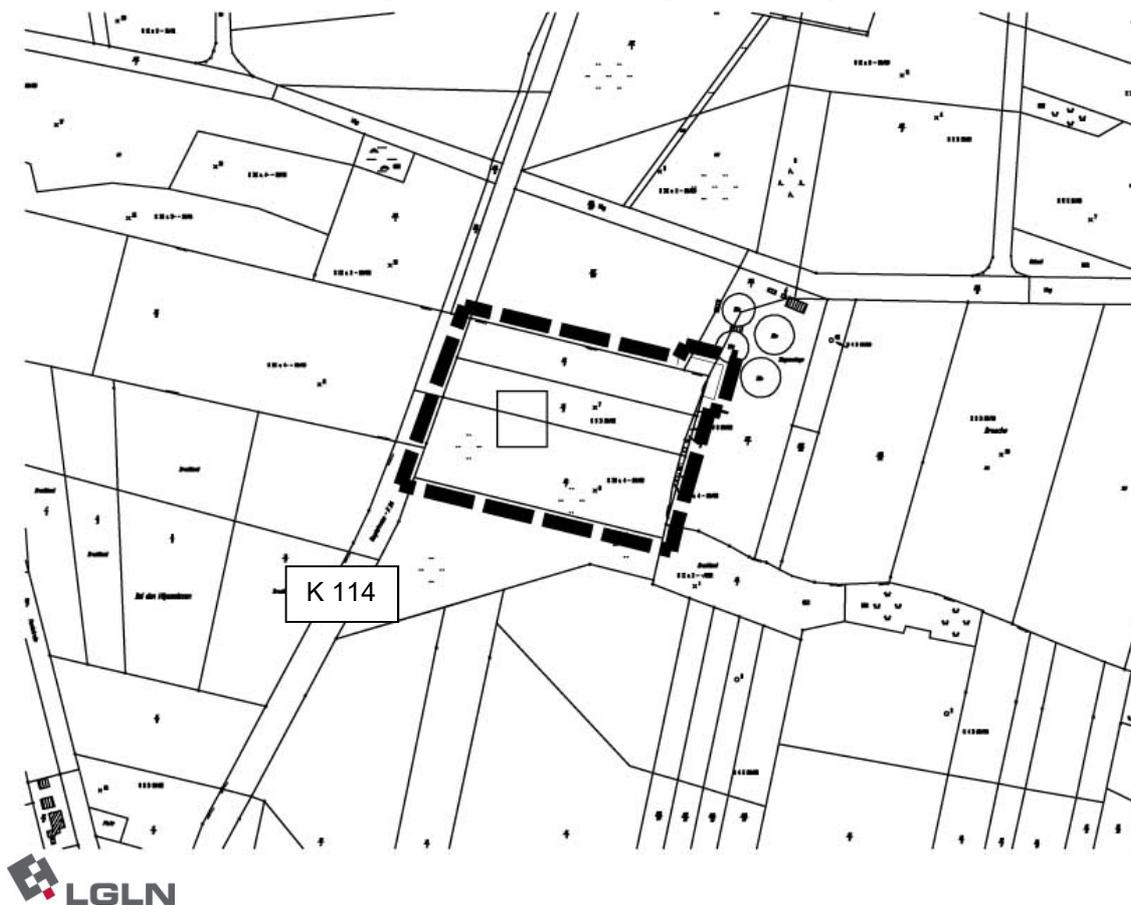
- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2020 Nr. 8

Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 a "Braacke II" der Gemeinde Breddorf

Der Rat der Gemeinde Breddorf hat in seiner Sitzung am 07.04.2020 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 a "Braacke II" gemäß der §§ 1 Abs. 3 und 10 BauGB und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung beschlossen. Durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes wird u.a. die maximale Oberkante der baulichen Anlagen erhöht.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen. Die genauen Grenzen des Planänderungsgebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.

Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 a



Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 a in Kraft.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 a "Braacke II" sowie die Begründung können vom Tage der Veröffentlichung an bei der Gemeinde Breddorf, Zu den Wolfskuhlen 1, 27412 Breddorf während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Breddorf, den 21.04.2020

Der Bürgermeister
(Ringen)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2020 Nr. 8

Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Brockel und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Brockel hat in seiner Sitzung am 12. Februar 2020 folgende Beschlüsse gefasst:

- **Der Jahresabschluss der Gemeinde Brockel für das Haushaltsjahr 2014 wird in der vorgelegten Form festgestellt und beschlossen.**
- **Der Überschuss im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 143.673,01 € wird der Überschussrücklage hinzugeführt.
Der Überschuss der außerordentlichen Ergebnisrechnung in Höhe von 21.723,69 € wird der Überschussrücklage des außerordentlichen Ergebnisses hinzugeführt.**
- **Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2014 die Entlastung erteilt.**

Der Jahresabschluss 2014 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen während der Öffnungszeiten im Gemeindebüro, Hauptstraße 32, 27386 Brockel zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Aufgrund der Coronakrise wird darum gebeten, dass sich Interessierte hierzu telefonisch im Gemeindebüro unter Telefonnummer 04266/936 911 anmelden

Brockel, 30.04. 2020

Gemeinde Brockel
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2020 Nr. 8

Haushaltssatzung der Gemeinde Hassendorf für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hassendorf in der Sitzung am 17.02.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
- 1.1 der ordentlichen Erträge auf 1.335.500 Euro
- 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 1.237.600 Euro
- 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 Euro
- 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro

2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.306.500 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.127.900 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	245.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.229.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	170.000 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes auf	1.721.500 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes auf	2.356.900 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 170.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 220.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	425 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	315 v. H.
2.	Gewerbsteuer	380 v. H.

§ 6

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 der Kommunalen Haushalts- und -Kassenverordnung (KomHKVO) wird auf 150.000 Euro festgesetzt.

Hassendorf, den 17. Februar 2020

Dreyer (L. S.)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 16. April 2020 unter dem Aktenzeichen 20/3 15 21 10/113 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Sottrum öffentlich aus. Interessierte werden gebeten unter der Telefonnummer 04264-832035 einen Termin zu vereinbaren.

Hassendorf, 30. April 2020

Gemeinde Hassendorf
Der Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Hellwege für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hellwege in der Sitzung am 25.03.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.392.800 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.562.000 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.379.800 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.509.100 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	180.600 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.854.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro

Festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes auf	1.560.400 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes auf	3.363.100 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 227.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 225.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.
2.	Gewerbsteuer	380 v. H.

§ 6

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 der Kommunalen Haushalts- und -Kassenverordnung (KomHKVO) wird auf 150.000 Euro festgesetzt.

Hellwege, den 25. März 2020

Harling (L. S.)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Sottrum öffentlich aus. Interessierte werden gebeten unter der Telefonnummer 04264-832035 einen Termin zu vereinbaren.

Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Hellwege, den 30. April 2020

Gemeinde Hellwege
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2020 Nr. 8

Gebührenordnung für das Freibad der Gemeinde Hemslingen vom 12.02.2020

Aufgrund des § 10 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 in der z. Zt. geltenden Fassung und des § 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20.04.2017 hat der Rat der Gemeinde Hemslingen in seiner Sitzung am 12.02.2020 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

Für die Benutzung des Freibades der Gemeinde Hemslingen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

(1) Die Gebühren betragen für
Art der Eintrittskarte Preis in €

- | | |
|--|----------|
| 1. Einzelkarten | |
| a) Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres | 4,00 € |
| b) Kinder und Jugendliche ab 1 Jahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres | 2,00 € |
| c) Kinder bis zur Vollendung des 1. Lebensjahres | - frei - |
| 2. Zwölferkarten | |
| a) Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres | 40,00 € |
| b) Kinder und Jugendliche ab 1 Jahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres | 20,00 € |
| c) Kinder bis zur Vollendung des 1. Lebensjahres | - frei - |
| 3. Jahreskarten | |
| a) Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres | 70,00 € |
| b) Kinder und Jugendliche ab 1 Jahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres | 35,00 € |
| c) Kinder bis zur Vollendung des 1. Lebensjahres | - frei - |
| 4. Familienjahreskarten | 140,00 € |
| Familien im Sinne dieser Gebührenordnung sind Ehepaare, Lebensgemeinschaften oder alleinerziehende Personen mit Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. | |

(2) Freien Eintritt haben:
Kindergartenruppen der Gemeinde Hemslingen

(3) Abweichende Gebühren (Rabattaktionen) werden jährlich nach vorherigem Ratsbeschluss bekanntgegeben.

§ 3

Einzelkarten, Einzelabschnitte der Zwölferkarten und Gruppenkarten berechtigen nur zum einmaligen ununterbrochenen Betreten des Freibades.

Einzelkarten und Gruppenkarten gelten nur an dem Tage, an dem sie gelöst wurden.

Jahres- und Schwimmunterrichtskarten sind nicht übertragbar.

Die Gebühren für die jeweiligen Eintrittskarten sind vor Betreten des Freibades zu entrichten. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Für verlorene oder nicht ausgenutzte Karten findet keine Gebührenerstattung statt.

Missbräuchlich genutzte Eintrittskarten werden ohne Kostenerstattung eingezogen.

§ 4

Wer auf dem Gelände des Freibades ohne gültige Eintrittskarte angetroffen wird, ist zur Lösung einer Eintrittskarte verpflichtet. § 8 Abs. 2 der Satzung über die Benutzung des Freibades in Hemslingen bleibt unberührt.

§ 5

Diese Gebührenordnung tritt am 12.02.2020 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Beschlüsse über die Gebührenerhebung außer Kraft.

Hemslingen, den 12.02.2020

Gemeinde Hemslingen

Gerken (L. S.)
Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2020 Nr. 8

Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchtimke für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Kirchtimke in der Sitzung am 18.02.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	984.600,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	990.900,00 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0,00 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	966.300,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	922.600,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	166.300,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	64.600,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes

1.132.600,00 Euro
987.200,00 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 160.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 450 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 400 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v.H. |

Kirchtimke, 19. Februar 2020

Tibke (L. S.)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Tarmstedt öffentlich aus.
Interessierte können sich hierzu telefonisch im Rathaus unter der Telefonnummer 04283/893-7930 kurz anmelden.

Kirchtimke, den 30. April 2020

Gemeinde Kirchtimke
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2020 Nr. 8

Haushaltssatzung der Gemeinde Reeßum für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Reeßum in der Sitzung am 02.03.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

- | | |
|--|----------------|
| 1. im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 1.809.300 Euro |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 1.791.700 Euro |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf | 0 Euro |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 Euro |

2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.770.500 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.683.900 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	396.500 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.151.500 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	50.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes auf	2.167.000 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes auf	2.885.400 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 295.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	430 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	355 v. H.
2.	Gewerbsteuer	380 v. H.

§ 6

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 der Kommunalen Haushalts- und -Kassenverordnung (KomHKVO) wird auf 150.000 Euro festgesetzt.

Reeßum, den 2. März 2020

Körner (L. S.)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung ist zu der Haushaltssatzung ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Sottrum öffentlich aus. Interessierte werden gebeten unter der Telefonnummer 04264-832035 einen Termin zu vereinbaren.

Reeßum, 30. April 2020

Gemeinde Reeßum
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2020 Nr. 8

Haushaltssatzung der Gemeinde Seedorf für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Seedorf in der Sitzung am 04.03.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.055.700 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.008.500 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	400 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.006.300 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	896.300 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.239.400 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	2.017.500 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.245.700 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.913.800 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 430 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 365 v. H. |
| 2. | Gewerbesteuer | 380 v. H. |

Seedorf, 12. März 2020

Hauschild
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Gemeinde Seedorf, Godenstedt, Schulstraße 19, 27404 Seedorf, öffentlich aus. Interessierte möchten sich hierzu unter der Telefonnummer 04281/988585 anmelden. Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Seedorf, 30. April 2020

Gemeinde Seedorf
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2020 Nr. 8

Haushaltssatzung der Gemeinde Tarmstedt für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Tarmstedt in der Sitzung am 12.03.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

- | | | |
|-----|---|-------------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 3.722.800,00 Euro |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 4.050.700,00 Euro |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | 0,00 Euro |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendung auf | 0,00 Euro |
| 2. | im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 3.530.600,00 Euro |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 3.873.400,00 Euro |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf | 3.568.800,00 Euro |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf | 2.706.400,00 Euro |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 0,00 Euro |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 0,00 Euro |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	7.099.400,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	6.579.800,00 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.881.600,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 515 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 435 v.H. |
| 2. | Gewerbesteuer | 390 v.H. |

Tarmstedt, 16. März 2020
Holle
Gemeindedirektor

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.04.2020 unter dem Aktenzeichen 20/3: 15 21 10/125 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Tarmstedt öffentlich aus. Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus. Interessierte können sich hierzu telefonisch im Rathaus unter der Telefonnummer 04283/893-7930 kurz anmelden.

Tarmstedt, den 30. April 2020

Gemeinde Tarmstedt
Der Gemeindedirektor

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2020 Nr. 8

Haushaltssatzung der Gemeinde Vorwerk für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Vorwerk in der Sitzung am 17.03.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

- | | | |
|-----|---|-------------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 909.800,00 Euro |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 1.038.200,00 Euro |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | 0,00 Euro |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendung auf | 0,00 Euro |
| 2. | im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 896.700,00 Euro |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 966.000,00 Euro |

2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	182.500,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	42.000,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.079.200,00 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.008.000,00 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 147.500,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	430 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v.H.
2.	Gewerbesteuer	380 v.H.

Vorwerk, 18. März 2020

Müller (L. S.)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Tarmstedt öffentlich aus. Interessierte können sich hierzu telefonisch im Rathaus unter der Telefonnummer 04283/893-7930 kurz anmelden

Vorwerk, den 30. April 2020

Gemeinde Vorwerk
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2020 Nr. 8

Herausgeber, Schriftleitung und Druck:

Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.

Ansprechpartner/in für den Bezug des Amtsblattes in Druckform oder per E-Mail: Frau Trau, Tel. 04261/983-2180, E-Mail: monika.trau@lk-row.de, oder Herr Twiefel, Tel. 04261/983-2130, E-Mail: jochen.twiefel@lk-row.de.